REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

Amtsblatt für den Regionalverband Großraum Braunschweig

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen

Jahrgang 2026 **Braunschweig, bereitgestellt am 30.09.2026** **Nr. 05/2026**

Inhalt

I. Änderung der Verbandsordnung 2

I. Änderung der Verbandsordnung

Verbandsordnung
des Regionalverbands
„Großraum Braunschweig“

Aufgrund des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), in der aktuell geltenden Fassung i. V. m. den §§ 9 u. 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der aktuell geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 24.09.2026 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Schriftverkehr

(1) Der Regionalverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

(2) Der Regionalverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionalverband Großraum Braunschweig“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionalverband Großraum Braunschweig“.

§ 2
Verbandsglieder, Verbandsbereich

(1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

(2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

§ 3
Aufgaben

(1) Dem Regionalverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.

Daneben beteiligt sich der Regionalverband gesellschaftsrechtlich an der „Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH“, der „Allianz für die Region GmbH“, der „Niedersachsen Tarif GmbH“ und hält als einziger Gesellschafter 100 % der Geschäftsanteile der „Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH“.

Zusätzlich ist der Regionalverband zusammen mit den kreisfreien Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Goslar, Gifhorn, Peine, Helmstedt und Wolfenbüttel sowie der Allianz für die Region Kooperationspartner der „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen" und nimmt im Rahmen dieser Kooperation für die Laufzeit des Förderprojekts die Aufgabe des Regionalmanagements entsprechend des Kooperationsvertrags wahr.
(2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Regionalverband weitere Aufgaben übertragen werden. Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig" können zwei oder mehr Verbandsglieder beantragen, dass der Regionalverband für sie eine Aufgabe übernimmt, wenn dies die Regionalentwicklung fördert oder zu Kosteneinsparungen führt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Übernahme der Aufgabe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Gem. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig" kann der Regionalverband Verbandsglieder auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Unterstützung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 4

Organe des Regionalverbands

Organe des Regionalverbands sind gem. § 3 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig" die Verbandsversammlung, die oder der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor sowie der Verbandsrat.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig".

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,
4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung entscheidet,
5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs,
6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage und
7. eine Änderung des Namens des Regionalverbands (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig"), die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig"), sowie über Empfehlungen des Verbandsrates (§ 5 b Abs. 4 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig").

Der Beschluss gemäß Nr. 7 über die Änderung des Namens des Regionalverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5 000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5a

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender, Vertretung

Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. Der oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen die repräsentative Vertretung des Regionalverbands und der Vorsitz der Verbandsversammlung.

§ 5b

Verbandsrat

(1) Die Zusammensetzung des Verbandsrates, die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsrates sowie Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Verbandsrates bestimmen sich nach § 5b des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig".

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor unterrichtet den Verbandsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbands. Er stellt dazu den Mitgliedern des Verbandsrates die Beratungsunterlagen des Regionalverbands zur Verfügung. Das jeweilige Verbandsorgan gibt auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Verbandsrates dieser oder diesem Gelegenheit vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verbandsrat kann verlangen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mit einer bestimmten Angelegenheit befasst.

(3) In der Regel tritt der Verbandsrat vor einer Sitzung der Verbandsversammlung und nach der dieser Sitzung vorangehenden letzten Sitzung des Verbandsausschusses zusammen. Hat der Verbandsausschuss eine Entscheidung der Verbandsversammlung abschließend vorbereitet, die in

1. einer Änderung des Namens des Regionalverbands (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig"),
2. der Übernahme neuer Aufgaben durch den Regionalverband für einzelne Verbandsglieder (§ 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig"),
3. einer Unterstützung von Verbandsgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig"),
4. einer von § 9 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig" abweichenden Bemessung der Verbandsumlage,
5. der Aufstellung des Nahverkehrsplanes (§ 6 NNVG) oder
6. der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 5 NROG),

besteht, so kann der Verbandsrat der Verbandsversammlung eine eigene Empfehlung geben. Von dieser Empfehlung darf die Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder abweichen.

§ 6

Verbandsausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig". Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur Bildung des neu besetzten Verbandsausschusses fort. Die Mitgliedschaft im bisherigen Verbandsausschuss endet mit der Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Verbandsvorsitzenden. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung "stellvertretende Verbandsvorsitzende" oder „stellvertretender Verbandsvorsitzender" mit einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:

a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
b) Entscheidung über die Einleitung und Durchführung von Vergabeverfahren der Verbandsverwaltung, soweit die Vergabe nicht unter Ziffer 2b) der Richtlinie zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt,
c) Entscheidung über die Anweisung der Vertreter des Regionalverbands Großraum Braunschweig bezüglich des Votums in Gesellschafterversammlungen u. ä. Gremien von Beteiligungen des Regionalverbands,
d) Entscheidung über die Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen durch die Verbandsdirektorin/den Verbandsdirektor beziehungsweise entsprechende Richtlinien,
e) Entscheidung über Zuschussanträge des Regionalverbands,
f) Begründung, Änderung und Beendigung von Mitgliedschaften sowie Entscheidungen über Verträge von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit Mitgliedschaften,
g) Beteiligung (Anteilserwerb sowie Erhöhung und Verringerung des Anteils) an Gesellschaften und ähnlichen Einrichtungen und deren Kündigung bzw. die Entscheidung über die Begründung, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen o. Ä. und weiteren Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung
h) allgemein zugelassene übertarifliche Leistungen an die Mitarbeitenden der Verbandsverwaltung entsprechend der jeweils aktuellen Liste des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen (z. B. Arbeitgeberzuschüsse zur Gesundheitsförderung [Hansefit)] und zum ÖPNV [Jobticket]).

Desweiteren beschließt der Verbandsausschuss über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptausschuss beschließt.

(4) Die unter Absatz 3 benannten Angelegenheiten sind vor der Beschlussfassung grundsätzlich in den Fachausschüssen zu beraten. Sofern eine vorherige Beratung durch die Ausschüsse nicht möglich sein sollte, so ist die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die Beschlussfassung des Verbandsausschusses zu informieren.

(5) Die nicht dem Verbandsausschuss angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.

§ 7

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.

(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat. Im Übrigen gilt § 109 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, durch die der Regionalverband verpflichtet werden soll, die alleinige Unterzeichnung durch die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).

§ 8

Bedienstete des Regionalverbands

Die Vorschrift des § 107 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten findet auf die Bediensteten des Regionalverbands entsprechende Anwendung.

§ 9

Förderung der Gleichberechtigung,

Gleichstellungsbeauftragte

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Regionalverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Regionalverband finden die §§ 38 bis 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11

Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 155 bis 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durchgeführt.
(2) Die überörtliche Prüfung obliegt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes als Prüfungsbehörde.

(3) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Regionalverbands die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig".

(2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Satzungsgewalt

(1) Der Regionalverband kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.

(2) Im Übrigen finden §§ 10 u. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über den Regionalverband führt das für Inneres und Sport zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

§ 15

Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Die

1. Satzungen, sowie die
2. öffentlichen Bekanntmachungen

des Regionalverbandes Großraum Braunschweig werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

www.regionalverband-braunschweig.de/amtsblatt-bekanntmachung

im vom Regionalverband Großraum Braunschweig bereitgestellten, elektronischen „Amtsblatt für den Regionalverband Großraum Braunschweig“ durch die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche der Regionalverband Großraum Braunschweig im Wege der Amtshilfe leistet.

(2) Das elektronische „Amtsblatt für den Regionalverband Großraum Braunschweig“ kann andere amtliche Bekanntmachungen enthalten.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet ebenfalls unter der in Absatz 1 benannten Internetadresse.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung

Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 17

Tonaufzeichnungen

(1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung werden Tonaufzeichnungen gefertigt, die der Erstellung des Protokolls dienen. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht das Recht zu, nachdem die oder der Verbandsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Tonaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung der Verbandsversammlung unterlassen wird. Darüber hinaus steht der oder dem Verbandsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Tonaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Tonaufzeichnung gemäß der Sätze 2 und 3 ist im Protokoll zu vermerken. Tonaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, die gefertigten Tonaufzeichnungen jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bis zur Protokollgenehmigung abzuhören; die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Sonstige Tonaufzeichnungen von Sitzungen der Verbandsversammlung können auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von der oder dem Verbandsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

(4) Für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden.

§ 18

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Verbandsversammlungs-, Verbandsausschuss- und Fachausschussmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Von der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ausgenommen sind die oder der Verbandsvorsitzende sowie die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses und die oder der

Vorsitzende der Fachausschüsse. Verbandsversammlungs-, Verbandsausschuss- und Fachausschussmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.

(2) Die Entscheidung, ob eine Sitzung mit Zuschaltung per Videokonferenz durchgeführt wird, obliegt bei Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor im Benehmen mit der oder dem Verbandsvorsitzenden und bei Sitzungen der Fachausschüsse der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Für die Geschäftsordnungskommission trifft die Entscheidung die oder der Verbandsvorsitzende.

(3) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.

(4) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung der Regionalverband nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

(5) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

(6) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich des Regionalverbands liegen, ist die Sitzung ggf. von der oder dem Verbandsvorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandsordnung des Regionalverbands „Großraum Braunschweig“ vom 08.05.2025 tritt mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Braunschweig, 24.09.2026

Sygusch

Verbandsdirektor

Braunschweig, 30.09.2026
Regionalverband Großraum Braunschweig
Sygusch
Verbandsdirektor